

# ZH\_OBERGERICHT SB220565 vom 28. Juni 2023

ZH Obergericht, 2023-06-28, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_SB220565](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_SB220565)

FR: ZH\_OBERGERICHT SB220565 du 28 juin 2023

IT: ZH\_OBERGERICHT SB220565 del 28 giugno 2023

## Erwägungen

### E. 1

Mit Urteil des Bezirksgerichtes Zürich, 7. Abteilung, vom 15. Juli 2022 wurde der Beschuldigte des Raufhandels im Sinne von Art. 133 StGB schuldig gesprochen, während vom weiteren Vorwurf der versuchten schweren Körperverletzung im Sinne von Art. 122 StGB i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB ein Freispruch erfolgte. Der Beschuldigte wurde mit einer bedingten Geldstrafe von 130 Tagessätzen zu Fr. 10.– bei einer Probezeit von 3 Jahren bestraft, wovon 55 Tagessätze als durch Haft geleistet in Anrechnung gebracht wurden. Von der Anordnung einer Landesverweisung sowie der Abnahme einer DNA-Probe wurde abgesehen und der Privatkläger mit seinen Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren auf den Zivilweg verwiesen. Ferner wurde über die beschlagnahmten Gegenstände befunden und wurden die Kosten- und Entschädigungsfolgen geregelt (Urk. 85 bzw. 88 S. 40 ff.).

### E. 2

Gegen diesen Entscheid haben sämtliche Parteien rechtzeitig die Berufung angemeldet (Urk. 75, 76 + 79). Während der Beschuldigte und der Privatkläger in der Folge mit Eingaben vom 3. bzw. 4. November 2022 ihre Berufungserklärungen einreichten (Urk. 90 + 91), zog die Staatsanwaltschaft ihre selbständige Berufung mit Schreiben vom 10. November 2022 zurück (Urk. 93), was mit Beschluss vorzumerken ist, und verzichtete im Nachgang auch auf eine Anschlussberufung, wobei ihr gleichzeitig gestelltes Dispensationsgesuch bewilligt wurde (Urk. 96). Anschliessend wurde auf den 28. Juni 2023 zur Berufungsverhandlung vorgeladen (Urk. 99), zu welcher der Beschuldigte in Begleitung seiner amtlichen Verteidigung sowie die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers erschienen sind (vgl. Prot. II S. 4).

#### E. 2.1

Die Gerichtsgebühr für den vorliegenden Berufungsprozess ist in Anwendung von Art. 424 Abs. 1 StPO in Verbindung mit § 16 Abs. 1 und § 14 Abs. 1 lit. a GebV OG auf den Betrag von Fr. 3'500.– festzusetzen.

#### E. 2.2

In casu sind weder der Beschuldigte noch die Privatklägerschaft mit ihrer Berufung durchgedrungen. Vielmehr ist das vorinstanzliche Urteil in sämtlichen Punkten zu bestätigen. Nachdem beide Parteien den Entscheid aus ihrer Warte nahezu umfassend angefochten haben, sind ihnen die Kosten des Berufungsverfahrens, ausgenommen jene der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatklägervertretung, mithin ausgangsgemäss je zur Hälfte aufzuerlegen. Zufolge gewährter unentgeltlicher Rechtspflege ist der Kostenanteil des Privatklägers indessen unter Vorbehalt der Rückzahlungspflicht bei verbesserten wirtschaftlichen Verhältnissen auf die Gerichtskasse zu nehmen (Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO). Die Staatsanwaltschaft hat

derweil ihre Berufung noch vor Erstattung einer Berufungserklärung zurückzogen, so dass den Staat für das Berufungsstadium keine Kostenfolgen treffen.

### **E. 2.3**

Die Vertretungen der beiden Berufungsparteien machen für ihre jeweiligen Bemühungen und Barauslagen im Berufungsverfahren gestützt auf ihre eingereichten Honorarnoten die Beträge von Fr. 11'358.35 (Urk. 113) bzw. Fr. 4'707.25 (Urk. 115) geltend. Die dokumentierten Aufwendungen sind ausgewiesen und das jeweils beanspruchte Honorar steht auch grundsätzlich im Einklang mit den Ansätzen der in diesem Zusammenhang geltenden kantonalen Anwaltsgebührenverordnung mit einem massgebenden Stundenansatz von Fr. 220.–. Unter Berücksichtigung des tatsächlich angefallenen Aufwandes für die Berufungsverhandlung (inkl. Weg und Nachbesprechung mit dem Klienten), welcher bei der Verteidigung um 2.5 Stunden zu hoch und bei der Privatlägervvertretung um 1 Stunde zu tief veranschlagt wurde, erscheint es mithin angemessen, die amtliche Verteidigung mit pauschal Fr. 10'000.– (inkl. MwSt) und die unentgeltliche Privatlägervvertretung mit pauschal Fr. 5'200.– (inkl. MwSt) aus der Gerichtskasse zu entschädigen, wobei beim geltend gemachten Gesamtaufwand der Verteidigung auch zu beachten ist, dass sich die hohen

- 32 - Kopierkosten für die Beizugsakten (im Umfang von Fr. 849.50) nicht rechtfertigen, da bereits vor der Kopierung dieser Akten eine grobe Triage mit der Fragestellung vorzunehmen gewesen wäre, welche diesbezüglichen Dokumente notwendigerweise in den vorliegenden Fall einzubeziehen und demzufolge vor der Verhandlung zu vervielfältigen sind.

### **E. 2.4**

Die Kosten der amtlichen Verteidigung und der unentgeltlichen Privatlägervvertretung sind ebenfalls auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung die hälftige Rückzahlungspflicht des Beschuldigten gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO vorzubehalten ist, während die andere Hälfte dieser Kosten nicht zu Lasten des Privatlägers gehen darf (vgl. vorstehend Ziffer 2. i.f.). Mit Bezug auf die Kosten der unentgeltlichen Privatlägervvertretung ist die Rückzahlungspflicht hingegen gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO zur einen Hälfte zu Lasten des Beschuldigten und zur anderen Hälfte gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO i.V.m. Art. 138 Abs. 1 StPO zu Lasten des Privatlägers vorzubehalten.

- 33 - Es wird beschlossen:

### **E. 3**

Der Beschuldigte hat in der Berufungsverhandlung keine neuen Beweisanträge gestellt (vgl. Prot. II S. 9). Demgegenüber unterbreitete die Privatlägerschaft im Rahmen ihres zweitinstanzlichen Parteivortrages die Anträge, es seien D.\_\_\_\_, E.\_\_\_\_ und F.\_\_\_\_ als Zeugen zu befragen und zur Täteridentifikation mit einem Fotowahlbogen der Beteiligten zu konfrontieren (Urk. 114 S. 2), wozu die Verteidigung anlässlich der Verhandlung Stellung genommen und die Abweisung der Anträge infolge von deren Verspätung sowie der (zu) langen Zeitdauer seit der Tat gefordert hat (vgl. Prot. II S. 6 + S. 10 f.). Dazu ist vorab festzuhalten, dass die Wiederholung und Ergänzung von Beweisabnahmen gestützt auf Art. 389 Abs. 2 und 3 StPO in begründeten Fällen auch im Berufungsverfahren angezeigt sein kann, weshalb es sich nicht rechtfertigt, diese mit dem blossen Argument

der Verspätung abzuweisen, selbst wenn die Anträge erst anlässlich der Berufungsverhandlung gestellt worden sind (vgl. EUGSTER, BSK StPO, 2. Aufl., N

## **E. 5**

Wohlvollend ist sodann auch der dem Beschuldigten abermals gewährte bedingte Vollzug der Geldstrafe mit nur leicht erhöhter Probezeit, zumal dieser – wie bereits erwähnt – einschlägig vorbestraft ist und die Vorstrafe im Tatzeitpunkt noch nicht allzu lange zurücklag (vgl. Urk. 110). Allerdings ist auch diesbezüglich eine Verschlechterung des Entscheides aufgrund von Art. 391 Abs. 2 StPO von vornherein nicht möglich, so dass es beim vorinstanzlichen Verdikt bleibt, ohne dass die entsprechenden Voraussetzungen des bedingten Strafvollzuges noch- mals im Einzelnen einer Prüfung zu unterziehen wären. V. Zivilbegehren 1. Hinsichtlich der vom Privatkläger geltend gemachten Schadenersatz- und Genugtuungsansprüche führte die Vorinstanz im angefochtenen Entscheid zu Recht an, die entsprechenden Forderungen stützten sich einzig auf den eingeklagten Fusskick des Beschuldigten gegenüber dem Privatkläger (vgl. Urk. 88 S. 38). Nur ein solcher Kick oder entsprechend starke (Faust-)Schläge des Beschuldigten vermöchten denn auch als genügend klar zuordenbare Handlungen für das diagnostizierte Schädel-/Hirntrauma und die in diesem Zusammenhang stehenden gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Privatklägers zu gelten, zumal keine Mittäterschaft eingeklagt ist, welche ihn auch für entsprechende Handlungen eines Dritten haftbar machen könnte. Nachdem aber solche Einwirkungen des Beschuldigten im vorliegenden Strafurteil nicht erstellt werden können, fehlt es in casu an der notwendigen Anspruchsgrundlage für die Zusprechung von deliktsrechtlichem Ausgleich von materiellem Schaden und immaterieller Unbill. 2. Nicht ausgeschlossen ist indessen, dass sich der Privatkläger in einem entsprechenden Zivilprozess aufgrund anderer rechtlichen Grundlagen für die ihm im Rahmen des Raufhandels zugefügten Verletzungen auch gegenüber dem Beschuldigten (zumindest teilweise) schadlos halten kann. In einem solchen Prozess wäre dann auch dem Kausalzusammenhang zwischen den behaupteten schädigenden Handlungen und den vom Privatkläger erlittenen Verletzungen näher nachzugehen. Die definitive Abweisung der adhäsionsweise geltend gemachten

- 30 - Zivilforderungen des Beschuldigten mit der entsprechenden Sperrwirkung für die Anstrengung eines dahingehenden Zivilprozesses erweist sich bei dieser Ausgangslage mithin nicht als statthaft, weshalb das vorinstanzliche Urteil auch in diesem Punkt zu bestätigen und die Schadenersatz- und Genugtuungsbegehren des Privatklägers auf den ordentlichen Zivilweg zu verweisen sind. VI. Kosten- und Entschädigungsfolgen 1. Die erstinstanzliche Kostenregelung gemäss den Dispositiv-Ziffern 14 - 16 ist unter Verweis auf die Erwägungen der Vorinstanz (vgl. Urk. 88 S. 39) vollumfänglich zu bestätigen, da aufgrund des engen Zusammenhanges der beiden zur Beurteilung stehenden Delikte der Teilfreispruch in der Tat keine Untersuchungshandlungen zur Folge hatte, welche sich im Nachhinein als unnötig erweisen, während im nachfolgenden erstinstanzlichen Verfahren die Prüfung des schweren und komplexer zu eruiierenden Delikts den Grossteil der Ressourcen des Gerichts in Anspruch nahm, deren Entstehung dem in diesem Punkt freigesprochenen Beschuldigten nicht verrechnet werden kann. 2. Die Kosten des Berufungsverfahrens sind den Parteien nach Massgabe ihres Obsiegens und Unterliegens aufzuerlegen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Auch eine im Berufungsverfahren unterliegende Privatklägerschaft kann demnach (ev. anteilig, vgl. Art. 418 Abs. 1 StPO) zur Kostentragung verpflichtet werden, was auch Opfer im Sinne des Opferhilfegesetzes

betrifft, zumindest soweit sich diese gegen einen erstinstanzlichen Freispruch wenden (vgl. BGE 143 IV 154, E. 2.3.5.). Wurde der Privatklägerschaft die unentgeltliche Rechtspflege gewährt, sind die sie treffenden Kosten indessen auf die Gerichtskasse zu nehmen, wobei in analoger Anwendung von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO die Rückzahlung dieser Kosten vorbehalten werden kann (Urteil 6B\_370/2016 vom 16. März 2017, E. 1.2.; BGE 141 IV 262, E. 2.2.). Zu beachten ist dabei allerdings, dass hinsichtlich der Kosten der amtlichen Verteidigung mangels Rechtsgrundlage keine Rückzahlungspflicht der Privatklägerschaft besteht (BGE 145 IV 90 = Pra 108 (2019) Nr. 114).

- 31 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.